

**Richtlinien
über die Gewährung von Fördermitteln
für die
Modernisierung und Instandsetzung
von Gebäuden im Sanierungsgebiet Eldagsen „Innenstadt“**

Der Rat der Stadt Springe hat gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in seiner Sitzung am 17.09.2009 die nachstehenden Förderrichtlinien beschlossen.

§ 1

Die Stadt Springe fördert in analoger Anwendung des § 177 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit kommunalen Mitteln Instandsetzungs- und / oder Modernisierungsmaßnahmen nach Maßgabe dieser Richtlinie.

§ 2

Der zu ermittelnde Kostenerstattungsbetrag wird dem Eigentümer von der Stadt Springe in Form von Zuschüssen gewährt.

§ 3

1. Zur Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Modernisierung und Instandsetzung (Kostenerstattungsbetrag) bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung (Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrag) zwischen der Stadt Springe und dem Eigentümer, in der die durchzuführenden Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Einzelnen festgelegt werden.
2. Der Zuschussantrag muss vor Baubeginn gestellt sein. Die Maßnahme muss vor Auftragsvergabe mit der Stadtverwaltung bzw. deren Beauftragten abgestimmt sein.

§ 4

1. Bei Maßnahmen der **durchgreifenden** Modernisierung wird der Kostenerstattungsbetrag auf der Grundlage des Jahresmehrertrages ermittelt.
Der Jahresmehrertrag errechnet sich durch Gegenüberstellung der Erträge des Gebäudes vor und der nachhaltig erzielbaren Erträge des Gebäudes nach Durchführung der Modernisierung / Instandsetzung. Als nachhaltig erzielbare Erträge gelten in der Regel die ortsüblichen Vergleichsmieten.
Gefördert werden bis zu 50 % des Kostenerstattungsbetrages, eine Einzelfallentscheidung ist gem. § 5 dieser Richtlinie möglich.
2. **Kleinteilige** Instandsetzungsmaßnahmen an der äußeren Hülle eines Gebäudes, die keinen Jahresmehrertrag erwirtschaften, werden von der Stadt Springe mit einem pauschalen Kostenerstattungsbetrag in Höhe von bis zu 30 % der bereinigten Herstellungskosten¹ gefördert.
3. Die aus der Maßnahme entstehenden Kosten müssen gemäß Kostenschätzung mindestens 2.500,00 € betragen. Einzelgewerke im Gebäudeinneren werden grundsätzlich nicht gefördert.

¹ Herstellungskosten abzüglich von pauschal 10 % für erforderliche jedoch nicht geleistete Instandhaltung.

4. Eine Förderung der Herstellungskosten von Vorhaben im Inneren eines Gebäudes erfolgt nur im Zusammenhang mit außenwirksamen Maßnahmen die dem langfristigen Erhalt des Gebäudes dienlich sind und nach Abschluss der Maßnahme keinen bzw. nur einen geringfügigen Jahresmehrertrag erwirtschaften. Es gelten die Fördersätze gemäß Absatz 2.
5. Ein errechneter Zuschussbetrag, der die Höchstgrenze der pauschalen Förderung nach Absatz 2 überschreitet, kann im Einzelfall vereinbart werden, wenn eine Modernisierung und Instandsetzung aus sozialen Gründen sonst nicht durchgeführt werden kann oder die Erhaltung eines Baudenkmals nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz sonst nicht gewährleistet werden kann oder wenn besondere städtebauliche Mehraufwendungen aufgrund der besonderen baulichen Situation entstehen.
6. Es werden von der Stadt Springe nur Maßnahmen gefördert, wenn diese den Zielen der Förderrichtlinie zur Gebäudegestaltung zur Ortskernsanierung entsprechen.

§ 5

1. Über Abweichungen von den in den §§ 2 – 4 festgelegten Bestimmungen entscheidet der Verwaltungsausschuss im Einzelfall.
2. Im Übrigen obliegt die Umsetzung dieser Richtlinien der Verwaltung.
3. Ein Anspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 6

1. Diese Richtlinie tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.
2. Arbeiten, die der Stadt Springe vor Inkrafttreten dieser Richtlinie angezeigt wurden, können ebenfalls gefördert werden.
3. Mit der Beschlussfassung über die Aufhebung der Sanierungssatzung für Eldagsen „Innenstadt“ tritt diese Richtlinie außer Kraft.

Springe, 01.10.2009

Stadt Springe
Der Bürgermeister

gez. Hische